Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1904

18 (24.12.1904)

Verordnungsblatt

Dea

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsrufe, den 24. Dezember

1904.

Inhalt.

Berordnung des Großherzoglichen Minifteriums der Finangen: Das Berfendungswesen der Staatsbehörden betreffend.

Nerordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Saufes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Ablöjung des Postportos betreffend.

1.

Berordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finangen.

(Bom 7. Dezember 1904.)

Das Bersendungswesen der Staatsbehörden betreffend.
(Gesebes und Berordnungsblatt 1904 Rr. XXXII.)

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird, unter Aufshebung der Berordnung vom 21. Mai 1885, die Postssendungen der Staatsbehörden betreffend (Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 223), und in Zusammenfassung, teilweiser Anderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Behandlung der Sendungen der Staatsbehörden mit Wirkung vom 1. Januar 1905 verordnet, was folgt:

1. Pofffendungen.

§ 1.

(1) Zu Sendungen an auswärtige Empfänger haben sich die Großherzoglichen Staats-Einleitung: behörden und Einzelbeamten*) der Postanstalten zu bedienen, soweit nicht nach § 20 Ziffer 7 Benütung der und § 28 die Verkehrseinrichtungen der Eisenbahnen benützt werden können; (vergleiche auch Postanstalt. §§ 1, 1 a, 2 und 2 a des Reichsgesetztes vom 28. Oktober 1871 in der Fassung vom 20. Dezember 1899, Reichsgesetztlatt von 1871 Seite 347 und von 1899 Seite 715).

(2) Im Ortsbestellbezirk hat die Zustellung durch die Amtsdiener zu ersolgen, sofern nicht mit Rücksicht auf besondere örtliche oder dienstliche Verhältnisse die Benutung der Postanstalt, sei es zu frankierter oder unfrankierter Zustellung durch das zuständige Ministerium
oder mit dessen Ermächtigung durch die vorgesetzte Mittelstelle ausdrücklich gestattet ist.

^{*)} Auch in ben folgenden Bestimmungen biefer Berordnung find unter ben Staatsbehorden die Einzelbeamten mit inbegriffen; als Einzelbeamten im Ginne diefer Berordnung gelten nur die einzeln stehenden, eine Behorde vertretenden Beamten.

1. Abichnitt. Untericheidung ber Boftfenbungen.

XVIII.

8 2.

1. Portofreie und portopflichtige Sendungen.

(1) Alle Postssendungen der Großherzoglichen Behörden, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1869 (Gesetzes und Verordnungsblatt von 1871 Ar. XXXVIII Seite 210) und den auf Grund hiervon von der Reichspostverwaltung jeweils ergehenden Vorschriften zu den portofreien gehören, sind als portopflichtige zu behandeln.

(2) Die vorerwähnten Bestimmungen über Portofreiheit find in ihrer bermaligen Faffung

Anlage 1. in Anlage 1 abgedruckt.

8 3

2. Portopflichtige Sendungen. Bei ben portopflichtigen Genbungen find zu unterscheiben

a. Gendungen zwischen Großherzoglichen Behörden unter fich (§ 4);

b. Sendungen von Großherzoglichen Behörden an Reichsbehörden, an Behörden (Staats= und Gemeindebehörden) anderer Bundesftaaten, sowie an ausländische Behörden (§ 5);

c. Sendungen zwischen Großherzoglichen Behörden und badischen Gemeinde= und Kreis= behörden, firchlichen Behörden und Behörden anderer Religionsgenoffenschaften, Stiftungen (§ 6);

d. Sendungen an andere als die unter a bis c genannten Empfänger, 3. B. Privat=

personen (§ 7).

8 4

a. Sendungen (1) Die Send zwischen Große zu frankieren. herzoglichen (2) Den Mit

(1) Die Sendungen der Großherzoglichen Behörden unter sich find bei der Absendung

(2) Den Ministerien und Mittelstellen bleibt es jedoch überlassen, für die ihnen unterstellten Behörden und Einzelbeamten die unfrankierte Absendung gemäß § 14 anzuordnen.

(3) Wegen des Portoersates (§ 9) macht es keinen Unterschied, ob das Porto von der absenden oder empfangenden Stelle entrichtet ift.

§ 5.

b. Sendungen Portopflichtige Sendungen an außerbadische Behörden (§ 3 b) sind stets zu frankieren, an außerbadische und zwar auch dann, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, in der eine Partei zum Grsaße des Portos an die Staatskasse verpslichtet ist. (Wegen des Ersaßes vergleiche § 10 Absah 2).

c. Sendungen Alle portopflichtigen Sendungen an badische Gemeindes und Kreisbehörden, an kirchliche zwischen Groß- Behörden und Behörden anderer Religionsgenossenossenschaften, sowie an Stiftungen sind zu herzoglichen und frankieren, und zwar auch dann, wenn die Sendung in einer Angelegenheit ergeht, in badischen Ges der eine Partei zum Ersate des Portos an die Staatskasse verpflichtet ist. (Wegen des Kreisbehörden Ersates vergleiche § 9).

u. f. w. marramman andubffug and doud anullana § 7.

d. Sendungen (1) Die von Großherzoglichen Behörden an andere als die in § 3 a bis e genannten an Private Empfänger (Privatpersonen u. s. w.) ergehenden Postsendungen sind unter Beachtung der Borschrift in § 14 in der Regel un frankiert abzulassen.

(2) Ausnahmen finden ftatt bei benjenigen Sendungen,

a. beren Borto nach § 9 Abfat 1 und Abfat 2 Biffer 2 ber Staatstaffe gur Laft bleibt;

b. beren Porto zwar ber Staatstaffe nicht zur Laft bleibt, aber auch nicht von bem Empfänger, sonbern von einem Dritten zu tragen ift;

c. beren Porto zwar von dem Empfänger zu tragen ist, bei denen jedoch die absendende Behörde aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit und unter der Besbingung, daß der Ersat des Portos sicher gestellt ist, die Frankierung vornimmt.

(3) Sendungen von Privatpersonen u. f. w. an Behörden find zu frankieren (fiehe § 17 Absat 3).

\$ 8

Der Umstand, daß eine Staatsbehörde in das Portoablösungsverhältnis (§ 12 a) ein= e. Unfrankierte bezogen ift, entbindet nicht von der Verpflichtung, in den nach den §§ 4 und 7 dazu Sendungen. geeigneten Fällen die Sendungen unfrankiert abzulassen.

2. Abichnitt. Erfat von Borto.

§ 9.

(1) Der Staatstaffe bleibt bas von ihr ausgelegte Borto gur Laft:

1. Fälle bes Erfațes.

- a. bei Sendungen, die ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen; dazu werden auch die Angelegenheiten der vom Staate verwalteten Anstalten und die dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten der Beamten gerechnet;
- b. in Angelegenheiten ber Gemeinden, Kreisverbande, Kirchen und übrigen Religionsgenoffenschaften, ber Stiftungen und Körperschaften, die Zwede ber Wohltätigkeit und bes Unterrichts verfolgen, sofern aus Absat 2 nichts Anderes hervorgeht;
- c. für Sendungen an außerbadische Staats- und Gemeindebehörden, vorausgeset, daß sich nicht ein Ersappslichtiger im Gebiete des Großherzogtums befindet (vergleiche § 10 Absat 2).
- (2) 1. In allen übrigen Fallen ift bas ausgelegte Borto einzuziehen, beispielsweise

a. bei Poftfendungen in Angelegenheiten von Brivaten;

- b. bei Geldsendungen aus Staatskassen, sofern die Zahlung bei der Kasse und nicht am auswärtigen Wohnsit des Empfangsberechtigten in Empfang zu nehmen ist; in Zweifelsfällen sind die Versendungskosten von der Staatskasse zu tragen (vergleiche § 270 Absat 1 Bürgerliches Gesethuch);
- c. in Boligei=, Boll- und Steuerstraffachen;

d. in Berwaltungöftreitsachen;

- e. in gerichtlichen, notariellen und Grundbuch-Angelegenheiten gemäß ber hierfür geltenden besonderen Borschriften.
- 2. Jedoch unterbleibt auch in folden Fällen (Abfat 2 Biffer 1) die Gingiehung,
- a. wenn die zum Ersat verpflichtete Privatperson gesetlich von der Entrichtung von Sporteln oder Gerichtsauslagen befreit ift:

28.

b. wenn und soweit von der Staatsverwaltung auf Grund besonderer Bereinbarung auf Ersatz Verzicht geleistet ist (vergleiche beispielsweise § 20 Absatz 3 der Anlage 13 der Kassen= und Rechnungsordnung);

c. wenn aus Billigfeitsgrunden auf ben Erfat verzichtet wird.

§ 10.

2. Beranlaffende Behörde. (1) Die Sorge für die Einziehung des Portos für die Staatskasse liegt berjenigen Behörde ob, bei der die Portoauslage entstanden ist, gleichviel ob es sich hierbei um die Gebühren für die frankiert abgegangenen oder unfrankiert angekommenen Sendungen handelt. Bezüglich der Sendungen, für die das Porto in Form einer Bauschsumme (vergleiche § 12 a) entrichtet wird, ist die absen den de Behörde als diejenige zu betrachten, die für die Einziehung des Portos zu sorgen hat, sosern nicht für einzelne Verwaltungszweige ein anderes Versahren

porgeichrieben ift.

(2) Im Verkehr mit außerbadischen Staats und Gemeindebehörden (§ 5) liegt die Einziehung von Porto stets der Behörde desjenigen Staates ob, in dessen Gebiet sich der Ersappslichtige befindet. Demgemäß ist auch das Porto für die von außerbadischen Behörden frankiert ankommenden Sendungen von dem ersappslichtigen Inländer für die badische Staatskasse einzuziehen, ohne daß eine Erstattung an die außerbadische Behörde stattsindet. Umgekehrt wird das für Sendungen an außerbadische Behörden badischerseits ausgelegte Porto an die badische Staatskasse nicht ersetzt, wenn der Ersappslichtige sich im Gebiet der empfangenden außerbadischen Behörde besindet, da in diesem Falle dieser letzteren die Einziehung überlassen bleibt.

§ 11.

3. Arten bes Bollzugs.

(1) Der Gingug bes Bortos von ben Erfappflichtigen geschieht,

a. durch Aufnahme der Beträge in die Sportelhebrollen gemäß der hierfür besonders erlassenen Borschriften; zur Vermeidung unverhältnismäßiger Feststellungs- und Erhebungskosten sind die Portobeträge nur dann in die Hebrolle aufzunehmen, wenn nicht dadurch für die Staatskasse eine die Einnahme übersteigende Ausgabe entsteht; geringere Portobeträge sind zunächst in einem Berzeichnis vorzumerken und, sofern innerhalb drei Monaten für einen und benselben Ort weitere Portobeträge oder Sporteln hinzukommen, mit diesen in die Hebrolle aufzunehmen, andernfalls aber in dem Bormerkverzeichnis zu streichen;

b. bei nicht sportelansetzenden Behörden durch Aufnahme in Rüderhebungsverzeichnisse; bie näheren Bestimmungen hierüber, sowie die Vorschriften über die rechnungsmäßige Behandlung ber zum Ersat kommenden Beträge werden für die einzelnen Dienstzweige

befonbers erlaffen.

(2) Als allgemeine Vorschrift ift zu beachten, daß die auf Ersat ausgelegten Portobeträge sofort bei ihrem Entstehen festgestellt und in geordneter Weise für die Einziehung aufgezeichnet werden müssen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Geschäftsvereinsachung kann nach näherer Anordnung durch die vorgesetzte Behörde von sofortiger Aufnahme der Beträge in

das Rückerhebungsverzeichnis abgesehen werden, vorausgesett, daß durch einstweilige andermeitige Aufzeichnung die fpatere Ruderhebung gefichert ift.

- (3) Bezüglich berjenigen Sendungen, für die das Porto burch Entrichtung der Baufch= fumme (§ 12a) ausgelegt wird, ift bas für bie einzelne Gendung entfallende und wieder einzugiehende Porto in berfelben Beife und mit ber gleichen Gewiffenhaftigkeit aufzuzeichnen, als wenn die Portobauschsumme nicht bestände.
- (4) Sind Sendungen, für die das Porto rudguerheben ift, mit anderen, bei benen bas nicht der Fall ift, gufammengepackt, fo ift der Bortobetrag (durch Berwiegung ober Gewichtsabichabung) festzuftellen, ben bie einzelne erfappflichtige Sendung bei getrennter Berpadung verursachen würde.
- 3. Abichnitt. Berfahren bei Aufgabe und Empfang von Boftfenbungen.

- (1) Die Frankierung ber von ben babifchen Staatsbehörden abgelaffenen Sendungen 1. Form ber Frankierung geschieht entweder abgehenden
 - a. in Form ber Entrichtung einer Bortobauschsumme an die Reichspostfaffe ober

b. in ber allgemein üblichen Beife burch Berwendung von Postwertzeichen.

(2) Inwieweit die erstere Frankierungsform zur Anwendung tommt, ift durch besondere Berordnung bestimmt.

§ 13.

Soweit die Frankierung mit Postwertzeichen erfolgt (§ 12 Absat 1 b), ift das nach 2. Frankierung mit Boftftebende Verfahren einzuhalten: wertzeichen.

- 1. Die erforderlichen Bostwertzeichen werden entweder
 - a. im Borrat aus den für Beftreitung ber fachlichen Amtsunkoften gur Berfügung ftehenden Mitteln oder aus fonftigen Dienftgeldern oder in Ermangelung von folden aus Privatmitteln zum voraus angeschafft ober
 - b. bei jeder Pofteinlieferung gegen Stundung des Wertbetrags bei den Poftanftalten entnommen.

Db eine Behorde fich bes einen ober andern biefer beiden Berfahren gu bedienen hat, beftimmt die obere Bermaltungsbehörde.

2. Über die Berwendung der gum voraus angefauften Boftwertzeichen (Biffer 1a) führt Die absendende Behörde, sofern nicht für einzelne von ihnen von der vorgesetten Behörde etwas Underes angeordnet wird, ein Vortobuch nach ber Anlage 2 und den Vorschriften bes § 18.

Diefe Sendungen werden gur Poft in ber allgemein üblichen Beife ohne besondere Mitwirfung ber Poftanftalt aufgeliefert, wenn biefe nicht, wie g. B. bei Boftanweisungen, ohnehin erforderlich ift.

3. Soll die Stundung ber Bortobetrage (Biffer 1 b) erfolgen, fo wird gur Aufzeichnung ber zu frankierenden Sendungen ebenfalls die Anlage 2 unter ber Bezeichnung "Bortoftundungsbuch" benütt.

Unlage 2.

Sendungen.

Diefes ift bei jeder Ginlieferung unter Bezeichnung ber jeweils erforderlichen Boftwertzeichen dem Boftannahmebeamten vorzulegen. Das Auffleben der gegen Stundung entnommenen Bostwertzeichen auf die Gendungen ift Sache ber absendenden Behörde; die Ginlieferung dieser Sendungen hat fodann ohne weitere Befaffung ber Boftanftalt in ber allgemein üblichen Beife au erfolgen.

3. Bebandlung abzulaffenben Gendungen.

a. Förmlichfeiten.

(1) Sollen portopflichtige Dienftfendungen nach Orten innerhalb bes beutschen Boftgebiets ber unfrankiert unfrankiert aufgegeben werden (vergleiche § 4 Absat 2, § 7 Absat 1), so find fie

a. auf der Abreffe mit dem Bermert "Bortopflichtige Dienftfache" gu verfeben,

b. mit amtlichem Siegel ober Stempel (auch Siegelmarte ober fogenanntem Briefftempel) zu verschließen.

(2) Bon bem Erforberniffe bes Berichluffes mittelft eines amtlichen Siegels ober Stempels (Abfat 1 b) wird nur bann abgesehen, wenn ber Abfender fich nicht im Befit eines amtlichen Siegels ober Stempels befindet und bies auf der Abreffe unter dem Bermert zu a burch ben Beifat "In Ermangelung eines Dienstfiegels" mit Unterschrift bes Ramens und Beifetung ber Umtseigenschaft bescheinigt.

(3) Damit ber Bermert "Bortopflichtige Dienftfache" gleichmäßig in die Augen falle, ift er oben links in der Ede auf der Abreffe der portopflichtigen Sendungen (bei Bateten auch auf der Begleitadreffe) niederzuschreiben.

(4) In vorstehender Beise behandelte Boftsendungen (wie 3. B. gewöhnliche Briefe, Boftfarten, gewöhnliche Batete*), Gendungen mit Wertangabe) von und nach Orten innerhalb bes beutschen Boftgebiets werden nicht mit bem Buschlagporto belegt.

\$ 15

b. Bur Ablaffung folder Sendungen berechtigte Behörden und Einzelbeamten. (1) Bur Unwendung bes Bermerts "Bortopflichtige Dienftfache" find berechtigt

a. alle Großbergoglichen Behörden,

b. alle biejenigen Ginzelbeamten u. f. w., die in bem anliegenden Berzeichnis (Unlage 3) aufgeführt find.

(2) Anderungen und Ergangungen biefes Bergeichniffes erfolgen burch bie einzelnen Ministerien.

§ 16.

c. Dem Franunterliegende Genbungen.

(1) Boftfendungen, für die nach ben Boftvorschriften Frankierungszwang besteht, wie g. B. tierungegwang Drudfachen, Geschäftspapiere, Barenproben, Poftauftrage, Poftanweisungen, durfen auch von ben Behörden nur franfiert abgelaffen werben. Infoweit biefe Gendungen in die an die Reichspoftverwaltung zu entrichtende Bortobauschsumme eingeschloffen find, tommen die über bie Ablöfung bes Boftportos erlaffenen Borichriften gur Unwendung.

^{*)} Für unfrantierte Bafete im Gewicht von mehr als 5 Rilogramm wird ein Buschlagporto nicht erhoben. Der Bermert "Bortopflichtige Dienstfache" ift beshalb bei folden Bateten nicht erforberlich.

(2) Werben Geldfendungen mittelft bes Boftanweisungeverfahrens bewirft, fo ift, wenn das Porto dem Empfänger zur Laft fällt (§ 9 Abfat 2 Ziffer 1 b), der entfallende Portobetrag in den dazu geeigneten Fallen burch die absendende Behorde von dem Gelbbetrage ber Anweifung vorweg abzugiehen und diefer Abzug burch einen Bermert auf bem Abichnitt ber Postanweisung zu erläutern.

(1) Diejenigen Behörden, bei denen ein Bortoftundungsbuch (§ 13 Abfat 3) gu führen ift, haben 4. Behandlung bas Porto für famtliche unfrantiert angefommenen Sendungen ft und en zu laffen und gu biefem antommenden 3med bas Stundungsbuch bem Poftausgabebeamten zur Gintragung bes Bortos vorzulegen. Gendungen.

- (2) Diejenigen Behörben, Die von bem Stundungsverfahren feinen Gebrauch machen, bestreiten die Portoanslagen aus den in § 13 Ziffer 1a erwähnten Mitteln und verzeichnen die Sendungen nebst den Portobeträgen - fofern nichts Underes bestimmt wird - im Bortobuch (fiehe § 18 Abfat 1 und § 19 Abfat 1).
- (3) Rommen portopflichtige Sendungen, die vom Absender zu frankieren gemefen maren, unfrankiert oder nicht genügend frankiert (gleichviel ob mit Buschlagporto belaftet oder nicht) an, fo hat die empfangende Behörbe gemäß der hieruber bestehenden Beftimmungen (§ 50 Biffer VI Abfat 2 ber Boftordnung vom 20. Marg 1900, Gejetes- und Berordnungsblatt Rr. XIII Seite 469) die Boftanftalt um nachträgliche Gingiehung des Bortos und ber fonftigen Bebühren von bem Absender zu ersuchen. Babifchen Staatsbehörden gegenüber ift von biefem Berfahren nur dann Gebrauch zu machen, wenn eine Sendung mit Bufchlagborto belaftet ift ober wenn die Sendung als unfrantiert behandelt wird, weil eine der Formvorschriften für die Bortoablösung unbeachtet geblieben ift.
- (4) Bei Gintunft portobelafteter Sendungen, Die an fich Portofreiheit genießen, ift nach ber Bestimmung in Artifel 17 ber Anlage 1 zu verfahren.

§ 18.

(1) 3m Portobuch find sowohl die mit Boftwertzeichen frankiert abgehenden (§ 13 5. Führung Biffer 2), wie die unfrankiert ankommenden Gendungen (§ 17 Abfat 2) einzeln unter bes Borto-und Angabe von Tag und Monat, Art ber Gendung und Adresse mit Bestimmungsort (bei an= bungsbuches. tommenden Gendungen Absender und Abgangsort) zu verzeichnen. Auch find bei allen diefen Sendungen die Portobetrage sowie etwaige Buftellgebuhren einzeln einzutragen.

(2) Die Bergeichnung ber einzelnen Sendungen erfolgt im Bortoftundungsbuch in gleicher Beife wie im Bortobuch.

Bei ber Stundung des Portos abgehender Sendungen (§ 13 Biffer 1b und 3) wird bas Borto von dem Boftannahmebeamten und zwar bezüglich der gewöhnlichen Brieffendungen am Schluffe ber Ginzeleintragungen in einer Summe, bezüglich ber übrigen Sendungen dagegen bei jedem einzelnen Eintrag in Spalte 4 vermerkt. Wird das für mehrere unfrankiert einkommenden Gendungen geftundete Borto (§ 17 Abjat 1) von dem Boftausgabebeamten in einem Betrage vermertt, fo hat die empfangende Staatsbehorbe bas Besamtporto nach ben Unschreibungen auf den einzelnen Boftstuden in Spalte 3 gu entziffern. Undernfalls find die

Einzeleintragungen des Postbeamten mit den Anschreibungen auf ben Poststücken zu vergleichen.

Die auf Gendungen mit Boftnachnahme entfallenden Beträge find in die besonders

hierfür vorgesehene Spalte 5 eingutragen.

(3) Die Portobücher und Portostundungsbücher werden, sofern nicht für einzelne Behörden etwas Anderes bestimmt wird, jeweils vom 1. Dezember des einen bis 30. November des anderen Jahres geführt und verbleiben während dieses Zeitraums ununterbrochen bei der betreffenden Behörde. Während des Jahres ist auf Ende jeden Monats (§ 19 Absat 2) die Summe zu ziehen. Auf 1. Dezember sind die Bücher unter Feststellung des Jahresauswands abzuschließen und der Kasse, der die endgültige Verrechnung obliegt, zum Beleg der Rechnung zu übersenden.

4. Abichnitt. Portoaufwand.

§ 19.

Anweisung, Bahlung und Berrechnung bes Portoauswands.

(1) Für den vorschüßlich bestrittenen Portvaufwand (§ 13 Ziffer 1a und Ziffer 2 und § 17 Absat 2) ist — nach dem Ermessen der Behörde monatlich, vierteljährlich oder jährlich — Ersat zu leisten

(2) Die von der Post gestundeten Beträge (§ 13 Ziffer 1b und Ziffer 3 und § 17 Absat 1 sind monatlich an die Postanstalten zu zahlen und zwar muß diese Zahlung spätestens bis zum 15. des auf den Schuldigkeitsmonat folgenden Monats bewirkt werden.

- (3) In beiden Fällen geschieht die Zahlung auf Beranlassung der Staatsbehörde, bei welcher der Portoanswand erwachsen ist, durch diesenige Kasse, die nach den bestehenden Borsschriften hierzu zuständig ist. Eine Anweisung im Sinne der Borschriften in §§ 67 bis 68 und 71 der Rassens und Rechnungsordnung ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr die in gehöriger Form erfolgende Veranlassung der betreffenden Behörde, wobei für die im Laufe des Jahres erforderlichen Zahlungen die summarische Bezeichnung des Portoauswands sowie des auf Postnachnahme entfallenden Betrags (für den Monat, für das Vierteljahr) ausreicht. Die allmonatlich von der Postanstalt eingereichten Rechnungen über gestundete Beträge sind den Zahlungsaussorberten beizussigen. Auf der Rechnung der Postanstalt ist die Übereinstimmung des angesorderten Betrags mit dem Portostundungsbuch durch die Behörde zu bestätigen.
- (4) Die endgültige Verrechnung der Portobeträge geschieht auf die der Kasse durch besondere Versügung bezeichneten Unterabschnitte der Rechnung. Aus dieser muß der reine Auswand an Postporto getrennt von den sonstigen Versendungskosten, sowie den Postnachnahmen ersehen werden können. Diese Trennung ist entweder durch Eröffnung besonderer Unterabschnitte in der Rechnung oder durch entsprechende Entzisserung am Schlusse des Jahres zu bewirken.

(5) Die Jahresrechnung umfaßt ben Portoaufwand für die Zeit vom 1. Dezember bes

einen bis gum 30. November bes andern Jahres.

(6) Sind mehrere Verrechnungen ständig zu einem Dienste vereinigt, so find sämtliche bei diesem Dienste erwachsenden Portobeträge von der Kasse zu übernehmen, die im übrigen den sachlichen Auswand der Stelle zu bestreiten hat.

Magnahmen gur Beidrantung des Bortoaufwands. 5. Abichnitt.

§ 20.

(1) Die Behörden haben bei ihrem Geschäftsverkehr auf tunlichfte Beschränkung der Borto= 1. Bu beachausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen forgfältig zu beachten: Grundfabe.

- 1. Der ichriftliche Dienstverkehr ber Behörden unter fich und mit ben vorgesetten Behörden ift tunlichft zu vereinfachen, und alles unnötige Schreibwert ift zu vermeiben.
- 2. In allen Fällen, in benen Gendungen nach ben Boftvorschriften fich gur Beförberung als Drudfachen ober als Geschäftspapiere (§ 9 ber Boftordnung) gur ermäßigten Tage eignen, ift von biefer Berfendungsweise Gebrauch zu machen, fofern mit Rudficht auf den Inhalt ber Gendungen feine Bedenken entgegenfteben.
- 3. Die Versenbung von Aften, Buchern, Rechnungsbestandteilen u. f. w. ift auf bas gur Erledigung des Geschäfts burchaus Notwendige zu beschränken.

Bei Abgabe von Rechnungsbeilagen, beren Behörden gur Erledigung von Abhorbemertungen bedürfen, find' die hierzu erforderlichen Schriftstude, wenn tunlich, aus ben Beilageheften auszuscheiben und ben Behörden mitzuteilen.

4. Die Versendung baren Gelbes ift überall da zu vermeiden, wo nach bestehender Borschrift die Giroeinrichtung ber Reichsbant oder ein Kontoforrent- oder sonftiges Abrechnungsverfahren anzuwenden ift.

Die Uberweifung von Gelb mit Boftanweifung barf nur bann erfolgen, wenn ber Pofteinlieferungsichein an Stelle ber Quittung bes Empfängers als Rechnungsbeleg genügt (vergleiche § 125 ber Raffen- und Rechnungsordnung) ober wenn bas hierbei erwachsende Borto niedriger ift als bei Berfendung mit Geldbrief oder Wertpaket.

5. Es ift barauf Bebacht zu nehmen, daß Brieffendungen nicht ohne Not bas zuläffige Bewicht eines einfachen Briefes (20 Gramm) überfteigen. Bu biefem Zwedt foll, soweit dies erforderlich und angemeffen ift, die Abreffe auf bas Schriftstud felbst gesetzt und die unnötige Verwendung von Umichlagen ober von zu ichweren Umichlagen ebenfo die Berwendung ganger ftatt halber Bogen Bapier vermieden werden.

Bu fürzeren Mitteilungen find nach Tunlichfeit Boftfarten zu verwenden.

6. Sendungen von einer Staatoftelle an eine andere, mit ber erftere in regelmäßigem bienftlichen Bertehre fteht, find nur in bringlichen Fällen fofort einzeln, fonft aber, wo eine Befährdung bienftlicher Intereffen nicht in Frage fteht ober ein bestimmter Borlagetermin nicht verfaumt werden fann, erft bann gu vollgieben, wenn eine Unfammlung von einigen Tagen ftattgefunden hat. Die Ginzelfendungen find alsbann in eine gemeinschaftliche Berpadung einzuschließen und geeignetenfalls als Batet gu

Bortofreie Senbungen (§ 2) burfen jedoch nicht ben portopflichtigen beis gepactt werden.

7. Bon den Verkehrseinrichtungen der Gisenbahnen ift nach Möglichkeit Gebrauch zu machen (vergleiche § 28).

(2) In Befolgung der vorstehenden Bestimmungen durch die absendenden Behörden macht es feinen Unterschied, ob für die betreffenden Sendungen das Porto in Form der Bauschsumme (§ 12 Absah 1 a) oder durch Berwendung von Postwertzeichen (§ 12 Absah 1 b und § 13) entrichtet wird.

§ 21.

2. Dienste aufsicht.

Die Vorstände der Behörden haben die Aufgabe, von Zeit zu Zeit die Portobücher und Portoftundungsbücher sowie die abgehenden und angekommenen Postsendungen (kurz vor ihrem Abgang oder sogleich nach der Ankunft) einer Durchsicht zu unterziehen oder durch einen unbeteiligten Beamten unterziehen zu lassen und dabei insbesondere zu prüfen, ob

1. die portofreien Sendungen richtig behandelt werden (§ 2);

2. den auf Berringerung des Portoaufwands abzielenden Bestimmungen von den vollgiehenden Beamten Rechnung getragen wird (§ 20);

3. das verrechnete Porto nach der Zahl der Sendungen und der Höhe der einzelnen Portoansätze mit den abgehenden und angekommenen Sendungen in Einklang steht;

4. die Sendungen in den dazu geeigneten Fallen unfrankiert als portopflichtige Dienftfache aufgegeben werden (§§ 4 und 7);

5. Die Bestimmungen über die Einziehung des Portos (§§ 9 bis 11) gehörig beachtet werben.

6. Abichnitt. Geltungsbereich.

§ 22.

Porto in Hinterlegungssachen.

Die für die Behandlung der Postsendungen in Hinterlegungssachen bestehenden besonderen Vorschriften (§ 54 der Vollzugsverordnung zum Hinterlegungsgeset vom 30. Juli 1899, Gesetzes und Verordnungsblatt Nr. XXIX Seite 405) werden durch gegenwärtige Versordnung nicht berührt.

II. Telegramme und Ferngefpräche.

1. Abidnitt. Telegramme.

§ 23.

1. Staatstelegramme. Behandlung berfelben. (1) Die Telegramme der Staatsbehörden, die als Staatstelegramme bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt find, genießen bei der Beförderung vor allen übrigen Teles grammen den Borrang.

(2) Die Telegramme werden stets ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, wenn

der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ift.

(3) Die Aushändigung der Staatstelegramme erfolgt gegen Bollziehung eines Empfangsicheines.

§ 24.

Die Telegramme ber Staatsbehörden find, soweit fie nicht nach ber Berordnung, betreffend bie gebührenfreie Beforberung von Telegrammen, vom 2. Juni 1877 (Unlage 4) gebührenfrei Telegramme. find, gebührenpflichtig.

§ 25.

2. Gebührenfreie und pflichtige

Unlage 4

(1) Die Telegraphengebühren find entweder jum voraus aus ben in § 13 Biffer 1 as. Entrichtung, erwähnten Mitteln zu bestreiten ober ftunden zu laffen. In ben nicht gur Stundung geeigneten Fallen werben die Auslagen in ein nach Mufter 5 zu führendes Berzeichnis auf= Berrechnung genommen und von Zeit zu Zeit in ähnlicher Weise wie bie Portoauslagen ohne weiteren und Rud-Beleg auf die zuständige Staatskasse zum Ersat angewiesen. Wo wegen ber Seltenheit des relegraphentelegraphischen Berkehrs von ber Führung eines Berzeichniffes abgesehen wird, find die Aus- gebühren. lagen von Fall zu Fall unter furzer Angabe ihrer Beranlaffung ohne weiteren Beleg ber Antage 5 Staatstaffe gum Erfat anguweisen.

- (2) Bei Inaufpruchnahme bes Telegraphen auf Reifen tann die vom Beamten ausgelegte Gebühr mit den bem Beamten etwa gutommenden Tagesgebühren und Reifefoften angeforbert
- (3) Bon bem Stundungsverfahren ift nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Staatsbehörden find hierbei von der Leiftung eines Borichuffes und Entrichtung besonderer Bebühren entbunden.
- (4) Über bie aufgegebenen Telegramme, beren Gebühren geftundet werden follen, find Berzeichniffe nach Mufter 5 zu führen. Der Gintrag ber Gebühr in bas Berzeichnis erfolgt burch ben Telegraphenbeamten, bem ju biefem 3med bas Berzeichnis bei Aufgabe bes Telegramms vorzulegen ift. Um Schluffe jeden Monats ift bas Bergeichnis in Spalte 4 abzuschliegen, mit ber Rechnung ber Telegraphenanftalt zu vergleichen und nötigenfalls unter Erörterung etwaiger Anftande mit ihr in Übereinftimmung zu bringen. Diefe Übereinftimmung ift auf ber Rechnung ber Telegraphenanstalt zu beurfunden.
- (5) Auf die Anweifung, Bahlung und Berrechnung ber Telegraphengebühren finden die Borichriften bes § 19 Abfat 2 bis 6, auf bie Ruderhebung ber jum Erfat geeigneten Gebuhren bie §§ 9, 10 und 11 entsprechende Unwendung.
- (6) Das Berzeichnis ber Telegramme ift alljährlich auf 1. Dezember abzuschließen und ber guftanbigen Raffe gum Unichluß an die Rechnung zu überfenden.

2. Abichnitt. Ferngefpräche.

Die an das Fernsprechnet angeschloffenen Staatsbehörden haben bei jeder Underung ber 1. Benntpung Gebührenfage die Enticheidung der vorgesetten Beborbe barüber einzuholen, ob die Baufchgebühr ober die Grundgebühr nebft Befprachagebühren entrichtet werden foll. einrichtungen.

§ 27.

2. Entrichtung ber Gebühren. (1) Soweit die Gebühren vorher fich feststellen laffen, find fie vierteljährlich zum voraus

von den verrechnenden Raffen ohne besondere Unweisung zu entrichten.

(2) Die übrigen Gebühren werden in der Regel sofort bei der die Gebührenerhebung begründenden Handlung fällig und werden von der Telegraphenanstalt unter Aushändigung der Quittung, die statt der Namensunterschrift mit Tagesstempel versehen ist, bei den das Fernsprechnet benützenden Behörden eingezogen. Diese haben sich die Auslagen hierfür in ähnlicher Weise, wie dies für die Telegraphengebühren bestimmt ist (§ 25 Absatzlagen), von der zuständigen Staatzkasse ersehen zu lassen.

(3) Sofern diese Gebühren (Absat 2) geftundet werden, find über die einzelnen Gespräche geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mit der Rechnung der Telegraphenanstalt überein-

ftimmen muffen. Im übrigen ift nach § 25 Abfat 5 zu verfahren.

(4) Für Benützung des behördlichen Telephons durch Dritte oder durch Beamte in Privatangelegenheiten find für den Fall der Erhebung von Gesprächsgebühren diese zu ersetzen.

III. Mafinfendungen.

§ 28.

1. Benütung ber Eifenbahn.

2. Entrichtung,

Stundung,

Anweijung und

Berrechnung

Bahngebühren

Anlage 6.

(1) Wo nach den örtlichen Berhältnissen die Berkehrseinrichtungen der Eisenbahnen zur Beförderung der Sendungen als Expreßgut, Eilgut oder Frachtgut ohne Schwierigkeiten benützt werden können, haben sich die Behörden dieser Beförderungsanstalt zu bedienen. Den Eisenbahnsendungen dürfen nur solche unverschlossene Schriftstücke (Entschließungen, Begleitschreiben und dergleichen) beigefügt werden, die den Inhalt der Sendung betreffen.

(2) Bleiben bie Bersenbungstoften ber Staatstaffe nicht gur Laft, sondern find fie bon

einem Dritten zu erfeten, fo ift bie billigfte Berfenbungsweise gu mahlen.

§ 29.

(1) Die Exprefigutsendungen find bei ihrer Aufgabe zu frankieren.

(2) Die Kosten für die Expresgutbeförderung (Fracht- und Zustellgebühr) werden von den Bahnstellen gestundet und in einem jahrweise zu führenden Bahnstundungsbuch nach anliegendem Muster 6 verzeichnet. Die Gebührenbeträge werden durch die Bahnannahmebeamten eingetragen. Das Bahnstundungsbuch ist alljährlich auf 1. Dezember unter Feststellung des Jahresauswands abzuschließen und der verrechnenden Kasse zum Anschluß an die Rechnung zu übersenden.

(3) Für die Anweisung, Bahlung, Berrechnung und die Rückerhebung finden die Borschriften

der §§ 9, 10, 11 und 19 finngemäße Unwendung.

(4) Die obengenannten Vorschriften gelten auch für diejenigen Exprefigutgebühren, die aus besonderen Gründen aus den in § 13 Ziffer 1a erwähnten Mitteln vorschüßlich bestritten werden, sowie für die Auslagen für sonstige Bahnsendungen. Den Zahlungsaufforderungen sind, sofern nicht für einzelne Behörden etwas Anderes bestimmt wird, in ersterem Falle ein unter Benützung des Musters 6 gefertigtes Verzeichnis, im letzteren Falle die Frachtbriefe anzuschließen.

Rarlaruhe, ben 7. Dezember 1904.

Großherzogliches Minifterium ber Finangen.

Beder.

Großtopf.

Unlage 1

247

Regulativ über die Portofreiheiten.

Bom 15. Dezember 1869.

A. Portofreiheiten für Sendungen innerhalb bes Dentschen Reichs, jedoch mit Ausschluß bes inneren Boftverkehrs von Bauern und Bürttemberg.

Artifel 1.

Die regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie die Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten genießen in persönlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten Allerhöchstihrer Vermögensverwaltung innerhalb des Deutschen Reichs unbeschränkte Portound Gebührenfreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen.

Diese Portofreiheit bezieht sich nicht allein auf diejenigen Sendungen, welche von den Allerhöchsten Herschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchstderen persönlicher Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Hausministerien (beziehungs-weise die mit den betreffenden Geschäften beauftragten obersten Stellen), die denselben nachgeordneten Berwaltungen, ferner die Hosstaaten, die Abjutantur, das Civil- und das Militärstabinett, sowie die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienststellen in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die desfallsigen Sendungen, soweit sie von den Hausministerien, den gedachten Verwaltungen, den Hofstaaten u. f. w. abgelassen werden, mussen, um von den Postanstalten als portofrei erkannt werden zu können, mit dem Dienstsiegel und mit der Bezeichnung: "Königliche Angelegenheit", "Großherzogliche Angelegenheit" u. s. w. oder "Militaria" versehen sein.

Artifel 2.

In reinen Reichsbienst-Angelegenheiten werden Postssendungen aller Art innerhalb bes Deutschen Reichs portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Reichsbehörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde gerichtet sind.*) Den Reichsbehörden werden diesenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleich geachtet.

^{*)} Den von ber Reichshauptfaffe, bem Reichsbantbireftorium und ben Reichsbantanftalten ausgehenben ober an biefe Behörden gerichteten Sendungen in reinen Reichsbienft ungelegen beiten fteht die Portofreiheit zu. Dagegen unterliegen biejenigen Sendungen, welche fich auf ben Geich betrieb ber Reichsbant beziehen, ber Bortozahlung.

In Strafregistersachen haben Witteilungen über rechtsträftige Berurteilungen, welche von den Strasvollstredungsdehörden oder den Beamten der Staatsanwaltschaft und den Landespolizeibehörden an das Reichsjustizamt ergehen, und ebenso vom Reichsjustizamt an öffentliche Behörden gerichtete Auskunftsschreiben über den Inhalt des beim Reichsjustizamte geführten Registers als reine Reichsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Bortofreiheit. Dagegen sind derartige Mitteilungen der Strasvollstredungsbehörden oder der Beamten der Staatsanwaltschaft sowie der Landespolizeibehörden an die zu Registerbehörden bestimmten Behörden der Bundesstaaten, serner Mitteilungen ze. der Registerbehörden der Bundesstaaten an andere Landesbehörden und ebenso Ansragen der Landesbehörden an das Reichsjustizamt über den Juhalt des dort geführten Registers portopslichtig.

Bur Anerkennung biefer Portofreiheit burch bie Poftanftalten ift erforderlich, daß bie Gendungen

a. mit amtlichem Siegel ober Stempel *) und

b. in ber Aufschrift mit bem Portofreiheitsvermert "Militaria", "Marinefache", "Boftfache", "Telegraphenfache", "Bollvereinsfache" und in allen übrigen Fällen mit bem Bortofreiheitsvermert "Reichsdienftfache"

verfeben find.

Bon dem Erfordernis eines amtlichen Siegels ober Stempels (gu a) ift nur bann abzusehen, wenn ber Abfender ein unmittelbarer Reichs- ober Staatsbeamter ober eine aftive Militarperfon ift, fich nicht im Befige eines amtlichen Siegels ober Stempels befindet und unter bem Bortofreiheitsvermert "die Ermangelung eines Dienftfiegels" mit Unterschrift bes Ramens und Beifetung ber Umtseigenschaft beicheinigt. **)

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ahnlicher Form foll in ber Regel

über 250 Gramm nicht hinausgeben.

Es ift möglichft dafür ju forgen, daß die gur Boft gegebenen portofreien Batetfendungen

bas Gewicht von 10 Rilogramm nicht überfteigen.

Bei Bateten, beren Inhalt nicht aus barem Gelbe, ungemungtem Golbe und Gilber, Juwelen und Bretiofen ober aus Schriften, Aften, Liften, Tabellen und Rechnungen, fondern aus anderen Gegenftanden befteht, darf bas Gewicht von 10 Rilogramm nicht überftiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht ber Portozahlung unterliegt.***)

Artifel 3.

Als reine Reichsbienstfache im Ginne bes Artifels 2 find biejenigen Gendungen nicht gu betrachten, welche fich auf ben gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Unftalt beziehen.

Artifel 4.

Diejenigen von Reichsbehörben ober bie Stelle folder Behörben vertretenben einzelnen Beamten abgefandten ober an fie eingehenden Gendungen, welche Brivatangelegenheiten gang oder teilmeise betreffen, werden nur bann als reine Reichstienstfachen angesehen, wenn fie lediglich durch ben Inftangenzug zwischen Reichsverwaltungsbehörden veranlagt find.+)

*) Auch Siegelmarten und fogenannte Briefftempel burfen verwendet werben. Die Siegel und Stempel der Privat-

eisenbahngesellschaften find als "amtliche" im Ginne ber obigen Borschrift anzusehen.

***) Ginichreib- und Berficherungsgebuhr ift fur portofreie Batete in teinem Falle, auch nicht bei Uberichreitung ber

Gewichtsgrenze von 10 Rilogramm, zu erheben. t) In Militar- und Marinesachen haben Diejenigen Sendungen, welche Privatangelegenheiten gang ober teilweise betreffen, auch bann Anspruch auf portofreie Beforderung, wenn fie burch ben Inftangengug gwifchen Staats- und Gemein bebehörbein veranlagt finb.

^{**)} Offigieren des Beurlaubtenftandes fieht als nicht aktiven Militarpersonen nicht bie Berechtigung gu, unter bem Bortofreiheitsvermerte gu bescheinigen, bag fie tein Dienstsiegel befigen. Die von Offigieren des Beurlaubtenftandes ausgehenden Dienstfendungen werden baber, falls fie nicht mit bem amtlichen Siegel ober Stempel einer Militarbehorbe verfeben find, gunachft als portopflichtige Cendungen behandelt; bem Empfanger wird bemnachft bas von ihm erhobene Borto nach ber Borichrift im Artifel 17 biefes Regulativs erstattet. Siehe im übrigen auch bie *) Anmerkung ju Artifel 8.

Artifel 5.

In Bundesratssachen werden diejenigen Briefe portofrei befördert, welche die Bevollmächtigten in Berlin zur Post liefern, als "Bundesratssache" bezeichnen und zur Beglaubigung dieses Bermerks entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsiegel verschließen.

Ebenso find diejenigen Briefe, welche an die Bevollmächtigten zum Bundesrate aus anderen Orten des Deutschen Reichs unter der Bezeichnung "Bundesratssache" nach Berlin abgesandt werden, portofrei zu befördern.

Artifel 6.

Sendungen, welche von dem Reichstage ausgehen ober an den Reichstag gerichtet find, werden in Betreff der portofreien Beförderung den Sendungen von und an Reichsbehörden (Artikel 2) gleich behandelt.

Die von dem Reichstage abgehenden Sendungen muffen als "Reichstagsangelegenheit" bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags versehen sein.

Artifel 7.

In Militär- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Reichsdienst-Angelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Reichs- oder Staatsbehörden, mit Einschluß ber, solche Behörden vertretenden, einzelnen Beamten abgesandt werden oder an dieselben eingehen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militär= und Marineangelegenheiten nicht davon abhängig ift, daß die Sendungen von Reichsbehörden abgesandt oder an Reichsbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit.*)

Artifel 8.

Als Sendungen in Militar- und Marineangelegenheiten, welche auf Portofreiheit Unspruch haben, find auch folgende anzusehen:

1. der Schriftwechsel und die Gelbsendungen, welche dadurch nötig werden, daß einzelne Militärpersonen oder Militärbeamte von ihren Truppen= oder Marineteilen abkomman= diert oder Truppenteile nach anderen Orten verlegt find;

Ebenso find die Beiftlichen berechtigt, fich im Berkehr untereinander und mit Behörden ze. in solchen Militarangelegenheiten, welche fich als reine Reichsdienst-Angelegenheiten darftellen, der portofreien Bezeichnung "Militaria" zu bedienen.

Den von Offizieren des Beurlaubtenftandes ausgehenden dienstlichen Sendungen in Militar- und Marineangelegenheiten fteht die Bortofreiheit in demselben materiellen Umfange zu wie den bezäglichen Dienstfendungen der aftiven Offiziere.

Die bei der Ausführung des Reichsgesets vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien ber zu Friedensübungen einberufenen Mannichaften (Reichsgesethlatt Seite 661), notwendig werdenden Bostsendungen von oder an Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind ebenfalls als portofreie Sendungen in Militär- und Marineangelegenheiten anzusehen.

^{*)} In Militar- und Marinesachen genießen im weiteren auch Sendungen von und an Gemeindebehörben, sowie Sendungen von und an Gendarmen, ferner Sendungen, welche an magistratualische Garnisonverwaltungen gerichtet oder von solchen aufgeliesert werden, falls sie im übrigen den Borichriften dieses Regulativs 2c. entivrechen, Portofreiheit.

2. Gelbfendungen ber Militar- und Marinebehörben:

- a. für Militärtransporte an Gisenbahnverwaltungen und für Borspann an Ortsbehörden,
- b. für Futterlieferungen an Ortsbehörben,

c. für bie von Invalidenkompanien beurlaubten Solbaten,

- d. für Ruhegehälter ber Militars bis jum Major und Korvettenkapitan ausschließlich aufwärts,*)
- e. für beurlaubte Offiziere und Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückfehr verhindert werden; **)
- 3. Genbungen mit Militar= und Marinebetleibungsgegenftanden:
 - a. seitens früherer Radetten an das Radettenhaus durch Bermittelung bes Militar- fommandos,
 - b. seitens entlassener Soldaten und Marinemannschaften an die Truppen= und Marineteile burch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Gemeindebehörde;
- 4. in Invalidenangelegenheiten:
 - a. die an unmittelbare Staats- ober Reichsbehörden gerichteten Gesuche ber Invaliden vom Feldwebel abwärts,
 - b. Invalidenunterstützungsgelber bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats= oder Reichsbehörde oder Rasse: ***)
- 5. in Landwehr= ober Seemehrangelegenheiten:
 - a. Umlaufsbefehle an beurlaubte unbesoldete Reserve-, Landwehr- und Seewehroffiziere bei Versendung durch die Letzteren. †) Die Einlieferung muß entweder unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder es muß ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im allgemeinen und der Name der betreffenden Offiziere zu ersehen ist;
 - b. Meldungen der Reservisten, der Landwehr= und Seewehrmänner, sowie der sonstigen Militärpersonen des Beurlaubtenstandes bei den militärischen Kontrollstellen, wenn die Meldungen offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden;
 - c. Militar-, Ersatreservepässe u. f. w. bei Rücksendung durch die militarischen Kontrollftellen an die Reservisten, Landwehr- und Seewehrmanner;

**) Auf die Bortofreiheit haben auch Anspruch Brief- und Gelbsendungen ber Militarbehörden, die badurch erforderlich werden, daß Militaranwarter von ihrem Truppenteile beurlaubt worden find, um fich eine Stelle zu fuchen.

†) Auch Umlaufsbesehle an die im Offizierrange stehenden Militarbeamten der Landwehr (Oberapotheter ic.) find portofrei ju befordern.

^{*)} Die portofreie Beförderung findet auch dann ftatt, wenn die Ruhegehalter von Staats behörden oder von Staatstaffen abgesendet werden; ebenso erfolgt die Einsendung der Empfangsbescheinigungen sowie die Einsendung und die Rudsendung der Pensionsquittungsbucher portofrei.

^{***)} Bortofreiheit genießen auch Sendungen, welche die Gewährung von Beihilfen aus ben Mitteln des Reichsinvalidenfonds auf Grund des Reichsgesehes vom 22. Mai 1895 (Reichsgesehbtatt Seite 237) an solche bedürftige Bersonen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des heeres und der Marine betreffen, die an dem Feldzuge von 1870/1871 oder an den bon
beutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben.

6. in Angelegenheiten der Militärehrengerichte die dienstlichen Brief- und Aftensendungen, auch bei der Versendung zwischen Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehroffizieren. Die Versendung hat in der unter 5 a angegebenen Weise zu erfolgen;

7. die Empfangsbescheinigungen über die an Offiziere gezahlten Ruhegehälter, sowie die Quittungen der Invaliden über Unterftützungen (4 b) bei der Ginsendung an unmittel=

bare Staats= ober Reichsbehörben;

8. Meßinstrumente zwischen bem topographischen Bureau in Berlin und ben mit Bermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 50 Kilogramm portofrei befördert werden.

Bur Anerkennung der Portofreiheit der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten die in Artikel 2 gegebenen Borschriften. Für die portofreie Besörderung der unter Nr. 4a bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirksseldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen und der Name und die Eigenschaft des Invaliden in der Aufschrift bezeichnet ist.

urtifel 9.

In Betreff ber Portovergunftigungen, welche ben Personen bes Militarftandes und ber Rriegsmarine bewilligt find, tritt eine Unberung nicht ein.

Artifel 10.

In Angelegenheiten bes Zollvereins kommt die Bestimmung im § 2 der Unterbeilage auch bei Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs zur Anwendung. Diese Portofreiheit erstreckt sich indes innerhalb des Deutschen Reichs nur auf den amtlichen Schriftwechsel in den gemeinsschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten verschied einer Bundessstaaten, wogegen der zwischen Behörden und Beamten eines und desselben Bundessstaats in gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten vorkommende Schriftwechsel der Portozahlung unterliegt.*)

B. Portofreiheiten für Gendungen nach und von Orten außerhalb des Dentichen Reiches.

Artifel 11.

Sendungen nach ober von Orten außerhalb des Deutschen Reichs werden nur insoweit portofrei befördert, als sie nach den betreffenden Staatsverträgen oder Konventionen vollständig portofrei von dem Aufgabeorte bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind. Die Bestimmungen über die hiernach portofreien Sendungen sind in der Unterbeilage zusammengestellt.**)

*) Sendungen in Angelegenheiten ber Ubergangsabgaben gehoren nicht ju ben Sendungen in Bollvereinssachen und unterliegen baber allgemein ber Bortogablung.

**) Die dienstlichen Sendungen in Marineangelegenheiten, und zwar gewöhnliche Briefe ohne Beschränfung bes Meistgewichts, Bostfarten (einsache und solche mit Antwort), Drudsachen bis zu 1 Kilogramm, sowie Postanweisungen, beren Austausch mittelst ber Kartenschlusse zwischen bem Marine-Bostbureau in Berlin einerseits und den Marine-Schiffsposten auf

Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den Artikeln 2 und 4 bis 10 erwähnten Sendungen nach und von Orten außerhalb des Deutschen Reichs nicht statt; dagegen sind die nach Artikel 1 portofrei zu befördernden Postanweisungen und Fahrpostsendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reiches, sowie der Gemahlinnen und Bitwen dieser Fürsten von Entrichtung des auf die Beförderungsstrecken innerhalb des Deutschen Reiches entfallenden Portos freizulassen. In den letztgedachten Fällen ist das auf die fremden Beförderungsstrecken entfallende Porto für frankierte Sendungen bei der Einlieferung zu erheben und für unfrankierte Sendungen bei der Aushändigung einzuziehen.

Ausländisches Borto wird in feinem Falle von ber Reichspostfaffe getragen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Artifel 12.

Wird eine portopflichtige Mitteilung einer portofreien Sendung hinzugefügt ober ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artifel 13.

Auch für die nach den Artikeln 2 und 4 bis 11 portofreien Sendungen muffen folgende Gebühren entrichtet werden:

1. bie Buftellungegebühr;

- 2. die Gebühr für die Bestellung der von weiterher eingehenden, an Empfänger im Orts= oder Landbestellbezirke gerichteten Briefe mit Wertangabe, Bakete mit oder ohne Wertangabe, Ginschreibpakete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen;
- 3. die Porto= und Gebührenbetrage für Besorgungen an Empfänger im Orts= ober Land= bestellbezirfe des Aufgabepostorts;

4. bas Gilbeftellgeld;

5. bie Bergollungsgebühr für Bafete vom Bollauslande;

6. die für dringende Batetfendungen bei ber Ginlieferung zu erhebende besondere Gebühr;

7. die für Ginschreibsendungen, sowie für gewöhnliche Baketsendungen, welche außerhalb ber Dienststunden angenommen werden, im voraus zu entrichtende besondere Gebühr.

Artifel 14.

Unter Gelbsendungen im Sinne dieses Regulativs find zugleich die im Wege ber Postanweisung stattfindenden Überweisungen von Gelbern zu verstehen.

den beutschen Kriegsschiffen im Auslande, sowie dem Marinelazarett in Yofohama andererseits erfolgt, einschließlich der bienfilichen Sendungen, die an die Marinebehörden u. s. w. im Schutzebeite Kiautschon gerichtet sind oder von diesen herrühren, werden ohne Frankoentrichtung oder Ansat von Borto befördert. Auf die Unkosien dieser Beförderung empfängt die Reichspostderwaltung von der Marineverwaltung eine besondere Vergütung.

Adies on Bortoreibeit einer and arith

Bei Postanweisungen und bei Begleitadressen zu Paketsendungen ist der Portofreiheits= vermerk in den für die Ausschrift bestimmten Raum zu sehen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels.*) In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender unter dem Portofreiheitsvermerk die "Ermangelung eines Dienststempels" mit Unterschrift des Namens und Beisehung der Amtseigenschaft zu bescheinigen. Bei dem durch Postanweisungen erfolgenden Zahlungsverkehr der Postanstalten untereinander kann die Beis drückung des Dienststempels unterbleiben.

Artifel 15.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Unspruch genommen wird, ift zu prufen,

a. ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Berschließung und sonstigen Ginrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ift.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sosort durch mündliche Rücksprache 2c. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch als portopslichtig zu behandeln, und der Grund hiervon auf der Borderseite der Sendung zu bezeichnen, z. B. "Öffentliches Siegel fehlt". In solchen Fällen ist außer dem Porto das etwaige Zuschlagporto wie bei unfrankierten Sendungen anzusehen.

Es ift ferner gu prufen,

b. ob dem Absender beziehungsweise Empfänger Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Baket-, Geldsendung 2c.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Aufschrift überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt berjenigen Postanstalt ob, in beren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde 2c. ihren Sit hat; bei Sendungen, deren Absender zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, hat stets die Postanstalt am Aufgabeorte, bei Sendungen, deren Empfänger lediglich zur Portofreiheit berechtigt ist, die Postanstalt des Bestimmungsorts diese Prüfung (zu b) zu üben.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b) begründete Zweisel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit dem Vermerk "Bis zur nähern Begründung der Portofreiheit" zu versehen und, wie zu a angegeben, als portopslichtig zu behandeln. Damit die Behörden und andere Beteiligte nicht unnötig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß jener Vermerk möglichst nur von solchen Beamten angewendet wird, welche hinreichende Ersahrung im Dienst besitzen und mit den örtlichen und Personalverhältnissen ausreichend bekannt sind.

^{*)} Auch Siegelmarken und sogenannte Briefstempel bürfen verwendet werden. Bei Paketen ist der Portofreiheits vermert auch in der Paketausschrift anzugeben.

30.

Artifel 16.

Beber Boftbeamte ift verpflichtet, bie gu feiner amtlichen Renntnis gelangenben Falle von Migbräuchen ber Bortofreiheit gur Unzeige zu bringen, um die Beftrafung bes Abfenders auf Grund des § 27 Rr. 2 bes Gefetes über bas Boftwefen vom 28. Oftober 1871 und por= tommendenfalls die disziplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artifel 17.

- Bird bie Bortofreiheit einer austagierten Genbung
 - a. burch Vorzeigen bes Inhalts, ober
 - b. burch Bezeichnung bes Absenders und bescheinigte Ungabe bes Inhalts auf bem Briefumschlage, ober
- c. in fonft glaubhafter Beife nachträglich bargetan, fo wird bas von bem Empfänger erhobene Borto bemfelben erftattet. Bei Brieffendungen erfolgt diefe Erftattung nur gegen Rudgabe bes Briefumichlags ober einer mit allen Boftzeichen versehenen beglaubigten Abichrift besfelben.

Der Briefumichlag ober die beglaubigte Abichrift besfelben ift als Belag ber Entlaftungefarte beigufügen.

Piorrolreibeit berechtigt, ift, bat fiete die Poliganiair am Anfankoute, bei Tendungen, berer

ligratives dem malative rest tim date statistic directly me americally administrated actions drive

Unterbeilage zu Anlage 1.

Bestimmungen

über Portofreiheiten, welche auf besonderen, mit einzelnen Regierungen oder Bostverwaltungen abgeschloffenen Berträgen oder Übereinkommen beruhen.

norichen den Porvernalrungen und den Polite Pelastellen corfommenden, auf den Politärens

Der auf den Poftbienft bezügliche, zwischen ben Poftverwaltungen vortommende amtliche Bortofreitum Schriftwechsel ift im Bertehre mit allen fremden Landern portofrei.

in Boftbienft-Angelegenheiten.

Außerbem werben portofrei befördert,

- a. im Bertehre zwischen benjenigen Landern bes Beltpostvereins, welche bem Übereinfommen, betreffend ben Austausch von Briefen und Raftchen mit Wertangabe, beigetreten find: die auf den Boftbienft bezüglichen Briefe mit Wertangabe, welche die Boftverwaltungen unter fich ober mit bem Internationalen Bureau austaufchen;
- b. im Bertehre zwischen benjenigen Landern bes Weltpostvereins, welche bem Ubereinkommen, betreffend ben Boftanweisungsbienft, beigetreten find : die auf ben Boftbienft bezüglichen, zwischen ben Boftverwaltungen ober zwischen ben biefen Berwaltungen unterftellten Boftanftalten ausgetauschten amtlichen Boftanweisungen:
- c. im Bertehre zwischen benjenigen Landern bes Beltpoftvereins, welche bem Ubereinkommen, betreffend ben Boftbegug von Beitungen und Beitschriften, beigetreten find: bie Poftanweisungen, mittelft welcher bie Abrechnungen über Zeitungsgelber berichtigt merben.

Der gesamte amtliche Schriftwechsel in ben gemeinschaftlichen Rollangelegenheiten zwischen Bortofreitum ben Behörden und Beamten der Bereinsftaaten wird im gangen Umfange des Bollvereing in Bollvereins. (mit Ginichlug bes Großherzogtums Luxemburg) im Brief-, fowie im Baketverkehr portofrei beförbert: jur Begrundung biefer Bortofreiheit muffen die Gendungen mit ber außeren Bezeichnung "Bollvereinsfache" verfeben werben.

§ 3.

Bortofreitum Im Berkehr im Berkehr mit Ofterreich, portofrei befördert

Ungarn.

Im Berkehr zwischen dem Deutschen Reichspostgebiete und Ofterreich = Ungarn werden

1. der Schriftwechsel zwischen den Mitgliedern der beiderseitigen Regentensamilien, und zwar ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht. Den Mitgliedern der Regentensamilien werden in Bezug auf die Portofreiheit für Briefsendungen die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt.

Bezüglich der Portofreiheit für Poftanweisungen, Poftnachnahmebriefe, Wertsbriefe und Pakete der Mitglieder der Regentenfamilien verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. Dasselbe gilt bezüglich der Portofreiheit für derartige Sendungen der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses;

2. ber Schriftmechfel in Boftbienft= und Telegraphendienft=Ungelegenheiten;

3. alle dienstlichen Sendungen, welche zwischen ben Postbehörden und Postanftalten untereinander vorfommen.

\$ 4.

Portofreitum im Berfehr mit ber Schweiz.

Im Berkehr zwischen dem Deutschen Reichspostgebiete und der Schweiz werden die zwischen den Postverwaltungen und den Postbetriebsstellen vorkommenden, auf den Postdienst bezüglichen amtlichen Paketsendungen, wie die gleichartigen Briefpostgegenstände, portofrei befördert.

8 5.

Portofreitum im Berkehr mit

Luxemburg.

Im Berkehr zwischen dem Deutschen Reichspostgebiet und Luxemburg werden portofrei befördert

1. bie in den §§ 1 und 2 bezeichneten Genbungen,

2. Batete mit und ohne Wertangabe in Boftbienft-Ungelegenheiten.

§ 6

Soweit nicht vorstehend bezüglich der äußeren Beschaffenheit der Sendungen besondere Bestimmungen getroffen sind, kommen für diejenigen Sendungen, welche aus dem Deutschen Reichspostgebiete abgehen und nach den in der gegenwärtigen Unterbeilage bezeichneten Staaten gerichtet sind, die Vorschriften in Artikel 1 und 2 zur Anwendung; jedoch können diese Sendungen auch mit dem Portofreiheitsvermerk "Staatsdienstsache", "Königliche Dienstsache" oder mit einer entsprechenden anderen Bezeichnung versehen sein.

			Anlage 2
			(zu § 13).
			Beil. Nr
			Rechn. S
			R. S
			emper decide a mon design
	00 1 101	(-) m (
	Porto= (St	undungs=) Buch.	sar Winnerhouse he
	A Sharkand days	The state of the s	
Dieses Po	rtostundungsbuch hat		
	. , Seiten ,		
	, den ten	19	
Die Unterinten	, ben		
	(Unterschrift ?	des Dienstvorstands.)	
	plike. In Section	Day Boundards	
	Set sometime.		
Westernam Div. Mar.			
			to Make the party

258

XVIII.

£ 300	2	3	4		5		6
Monat und Tag der Postauf= gabe oder Post= antunst.	Abresse Abresse Abresse Bost= Bost= Bost= Bost= porto. nachna (Brief, Paket u. s. w.). Abgangsort).			tungen the Offiguissi			
Year	a uno Baleir	et Ministers ber Mer	mento	Mille	ex bert	e illi	of the best bighering
	Name Tool	ethe gitt regually ber	Born	heil	i m	Des	arrige Senburgen b
	forces hed the	Enge (Samura	127	37	Em?		
	Company of the last of the las	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	I Non	Reit	OF THE RE		Soundalien onte
	sher burfumme	Control of the Control					
		8.4	toti	that	Birmon	HELIO:	Digits Bor
	chiche hierficht	dem Constituer Rei	et voite	point.	milite	-	Siderit iverben !
	Ballamasalim	en und der Positiere	dis Dall	10.0	rioma	embi	auf ben Bestiere
	antimien Bak	evilence tier bis	Teldian	Pilot I	. There	HOE.	chening of notices
	and the same of	Digistinouflands.)	n ffini	inst	UI)	Lorent Land	ore booker parent
	toon storinger	THE ASSESSMENT OF THE	- Control			P	
1.00	ben für i	o d verimination Sin	hungett				
1 94	de mil mil of	e Bertonale in Bo	Dien't	押哨	Tayoni	HE.	
		2.0					
		a person her had	-	1	1000	Resi	Genburgen befonde
Citrory and	netrofico B	formers for New	GEN S	ant's	illon.	bri	e and bem Bentite
reing business	ser vegebru i	or meets her in text pr	diole	in	hine	Ma	bezeichtatte Charl
utibut, in	the Berther	Har II Berger 1 may	100	The second	and the same		PACIFICATION OF
agent which		Control of the last of the las					The second second
	A A CONTRACTOR OF THE PARTY OF	n erry Brithfaming ve	1			1	
				1			
			1.99	10		-	
			1	1	1	1	
The second section is a second second			THE RESERVE			100	
			1				

un Schnigen erd noch gen and gen and ter Steffenngen, Des Areisumerführungsfends in (31 § 15).

Treiburg, de vereinigten Siftungenverwährung Baden, der Wilders-Erfrungenverwährung Bruchlad.

Domen Stifte in Antloruhe und bes Sbinchiegende Amberbitchofebeim

der Einzelbeamten u. s. w., die bei ihren Sendungen zur Anwendung des Bermerks "Portopflichtige Dienstsache" berechtigt find.

I. Im Berwaltungskreise des Ministeriums der Juffig, des gultus und Unterrichts:

Die Notariatsinspektoren. Die Grundbuchämter. Die Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter. Die landesherrlichen Kommissäre für die weiblichen Lehr= und Erziehungsanstalten. Die Konservatoren der Baudenkmale und der Altertümer. Der Gewerbeschulinspektor. Der Handelsschulinspektor. Die Gerichtsvollzieher. Die Standesbeamten. Die Gemeinderäte. Die Gemeindewaisenräte. Die Leichenschauer. Der Berwalter der Zentralschulfondsverwaltung Karlsruhe.

II. 3m Berwaltungskreise des Minifteriums des Innern:

Die Beobachter bei den meteorologischen Stationen. Die Verwaltung kräte und Verswalter (Verrechner) nachgenannter Stiftungen: Des Kreisunterstügungssonds in Freiburg, der vereinigten Stiftungenverwaltung Baden, der Milder-Stiftungenverwaltung Bruchsal, der vereinigten Stiftungenverwaltung Mannsheim, der Großherzog Friedrich-Jubiläums-Stiftung Karlsruhe, der Ernst Malerschen Stiftung daselbst, der General Gmelinschen Stiftung daselbst, der Freiherrlich von Gemmingen-Guttensbergschen Fideikommiß= und eventuellen Stiftung für ein abeliges Damen-Stift in Sinsheim, der Freiherrlich von Ulmerschen Stiftung in Weinheim, der Distriktsstiftungen in Konstanz, der Distriktsstiftungen in Wertheim, des Albert-Karolinen-Stifts in Freiburg, des adeligen Damen-Stifts in Karlsruhe und des Hospitalfonds in Tauberbischofsheim.

111. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Finanzen:

Die Finanzinspektoren. Die Steuerinspektoren. Die Güterausseher. Die Forsttagatoren. Die Forstgeometer. Die Forstwarte und Waldhüter. Die Grenzkontrolleure. Die Steuerskontrolleure. Die Revisionsbeamten für die Tabaksteuer. Die Steuerausseher.

Die Beineinbewoglenrate Die Beichenichauer.

Die Landestommischen Der Berameifter Der Aiheinfahrtsberollmachtigte.

Unlage 4

261

Berordnung,

betreffend gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, vom 2. Juni 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Breußen 2c.

verordnen im Namen bes Deutschen, Reichs, auf Grund der Artikel 48 und 50 der Reichs= verfassung, über bie gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, was folgt:

§ 1.

Auf fämtlichen Telegraphenlinien bes Deutschen Reichs genießen bie Gebührenfreiheit:

- 1. Telegramme, welche von den regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie von den Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten aufgegeben werden. *) Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf diesenigen Telegramme, welche im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Beamten, der Umgebung, dem Gesolge oder den Hofstaaten zur Auflieserung gelangen;
- 2. Telegramme, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrate während ihrer Unwesenheit in Berlin in Bundesratsangelegenheit aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reichs in Bundesratsangelegenheiten eingehen;
- 3. Telegramme von bem Reichstag und an benfelben in reinen Reichsbienft-Angelegenheiten;
- 4. Telegramme von oder an Reichsbehörden in reinen Reichsdienft=Ungelegenheiten ; **)

Baden-Württemberg

BLB

^{*)} Die von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reichs ausgehenden Telegramme, sowie gegebenen Falles auch die Telegramme Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin, genießen auf sämtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs — mit Ausnahme des inneren Berkehrs von Bayern und Bürttemberg — ebenfalls Gebührensreiheit. Auf diese Telegramme sinden daher die Bestimmungen der Allerhöchsten Berordnung vom 2. Juni 1877 insbesondere § 1 Nr. 1 und § 4, entsprechende Anwendung.

^{**)} Die aus Anlag bes baren Gelbverkehrs (Giroverkehrs) zwischen ben Post- und ben Reichsbankanstalten vorkommenden Telegramme sind gebührenfrei.

Telegramme, welche die Bahltommissarien über den Aussall der Bahlen zum Deutschen Reichstage an das Reichsamt, des Innern richten, genießen die Gebührenfreiheit. Dagegen sind die von den Bahltommissarien an Behörden der einzelnen Bundesstaaten (z. B. an den Königlich preußischen herrn Minister des Innern, an die Königlich preußischen herrn Oberpräsidenten u. s. w.) gerichteten Telegramme über den Aussall der Reichstagswahlen gebührenpflichtig. Ebenso unterliegen die Telegramme der Bahltommissarien ze. über den Aussall der Bahlen zum Landtag ze. eines Bundesstaats allgemein der Gebührenzahlung.

5. Telegramme von oder an Militär= und Marinebehörden*) des Deutschen Reichs, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten, in reinen Militär= und Marinedienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandierten Militär= personen oder Beamten der Militär= und Marineverwaltung des Deutschen Keichs in reinen Militär= und Marinedienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militär= personen oder Beamte gerichtet sind;

6. Telegramme der Gisenbahnverwaltungen, Gisenbahnstationen und Gisenbahnbeamten an

vorgefette Behörden über vorgefommene Unglücksfälle und Betriebsftorungen.

Belche Telegramme der Gisenbahnverwaltungen zc. außerdem gebührenfrei zu befördern find, ift durch besondere Bereinbarungen festgesetzt.

Tambina Bill of In Don 18 2.08 8 2.08 non in La al Large wife

Die Gebührenfreiheit ber Telegramme erstreckt fich nur auf die Telegraphierungsgebühren, nicht aber auf die baren Auslagen für Weiterbeförberung über die Telegraphenlinien hinaus.

Die baren Auslagen find vielmehr nach ben betreffenden verordnungsmäßigen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden oder von den Empfängern zu entrichten.

Stadttelegramme genießen die Gebührenfreiheit nicht.

Gebührenfreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, bleiben aufrecht erhalten. Im übrigen findet bei den nach dem Auslande gerichteten Telegrammen eine Gebührenfreiheit für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs beziehungsweise des deutschen Reichstelegraphengebiets nicht statt.

genaunten Allerhachten und Hochften. & Bripoften won ben Beamten, ber Ueigebung,

Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Telegramme befugten Behörden und Beamten haben sich zu ihrer amtlichen Korrespondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Telegramme in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen 2c. abzufassen.

Telegramme von dem Reichetag und aus felben in reinen Reichemenft. Angelegendetten

Bur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenanstalten ift erforderlich, daß die Telegramme

a. mit amtlichem Siegel ober Stempel, **)

b. mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als "Königliche Angelegenheit", "Großherzogliche Angelegenheit", "Reichsdienstsache", "Militaria" u. s. w. versehen sind.

Die Krantmeldung wie die Gefundmeldung einer auf Urlaub befindlichen Berfon bes Soldatenftandes ift nicht als eine Militarbienstangelegenheit angufeben.

**) Much Siegelmarten burfen verwendet werben.

^{*)} Bu biefen Behörden gehören auch die Civilvorsihenden der Ersaksommissionen und die auf Grund der Ausführungsinstruction zum Naturalleistungsgesese vom 30. August 1887 gebildeten Flurschäben-Abschäbungskommissionen.

Die von ben Allerhöchsten ober Söchsten Serrichaften berrührenden Telegramme find, auch wenn fie von Berfonen aufgegeben werden, welche gu bem Gefolge ober ben Sofftaaten gehoren. fofern über die Berson bes Aufgebers oder die Echtheit seiner Namensunterschrift bei ben Telegraphenanstalten fein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung burch Siegel ober Stempel, fomie ohne weitere Bezeichnung zur Beforderung anzunehmen.

Die gebührenfrei zu befördernden Telegramme von Civilbehörden find in ber Regel mit bem Ramen bes Borftehers ober eines ber leitenden Beamten ber Behörde zu unterzeichnen, tonnen aber eintretenden Falles von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dabin beglaubigt fein, daß fie von bem Borfteber ber Behörde ausgehen und in feinem Auftrage mit feiner Namensunterschrift verfeben worden find.*)

Bei ben von den Militar- und Marinebehörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Telegrammen genügt, neben ber Bezeichnung "Militaria" und ber Beidrudung bes amtlichen Siegels ober Stempels, als Unterschrift bie Firma ber absendenden Behorde, 3. B. Garde-Füfilier-Regiment. Wenn ber Aufgeber fich nicht im Befitz eines amtlichen Siegels ober Stempels befindet, fo hat berfelbe bie "Ermangelung eines Dienftstempels" mit Unterschrift des Ramens und Beisetzung der Umtseigenschaft zu bescheinigen.

\$ 5.

In allen Fällen, in benen aus dem Telegramme hervorgeht, daß in materieller ober formeller hinficht eine migbrauchliche Benutung bes Telegraphen vorliegt, muffen folche Telegramme von den Telegraphenanstalten an die vorgesette Oberpostdirektion abschriftlich eingereicht werben. In bem Begleitberichte gu ben Abichriften find die Grunde ber Ginfendung näher zu erörtern.

§ 6.

Auf die unter eigener militärischer Berwaltung stehenden Telegraphenlinien finden die Beftimmungen biefer Berordnung feine Anwendung.

\$ 7.

Gegenwärtige Berordnung tritt mit bem 1. Juli b. J. in Kraft. Mit biefem Tage verliert die Verordnung des Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen ihre Gultigkeit. Die Bestimmungen diefer Berordnung finden auf den inneren Berkehr in Bayern und Bürttemberg keine Anwendung.

Urfundlich unter Unferer Sochfteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Raiferlichen Infiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1877.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürft von Bismard.

^{*)} Die amtlichen Ausfertigungen ber Reichshauptfaffe tonnen fowohl von biefer felbft, als von dem Reichs-Bantbirettorium vollzogen werben. Im ersteren Falle muffen fie als Telegramme neben ber Unteridrift bes Borftebers biefer Beichaftsabteilung ober feines geordneten Bertreters und ber Unterichrift eines berfelben angehörenben Buchhalters, im anderen Falle neben ber Unterichrift bes Reichs-Bantbirettoriums mit bem Stempel ber Reichshaupttaffe verjeben werben.

264

XVIII.

Unlage 5 (zu § 25).

Berzeichnis der Telegramme,

Tag	Ge=	m, "Stantacologica", m	Bum Erfat gelangen		and	of maning obugan		
der Auf= gabe.	schäfts- Nr.	Adresse mit Bestimmungsort.	Roft	en.	nach Ge= schäfts= Nr.	Betr	ag.	Bemerfungen.
alas a	biol n	Trains in the second	304-1	migi.	inB. van	Chicken		anis labinio sidona
SOUTH STATE	AFE IN	the Saure of dul 1986	150305	pro Don	no usite	Marajiri Marajiri Marajiri	MAT N	course nou ben Ioli che verbeuggen In die ihre zu erörbern.
			3	8				
116 119	in a	destendan Telegrondenliger	onusin	antag	icii degra i	dilima	toiss,	firstim aid Wikort
Marin.	TO VE	San employ Renting	Septing	(1000)	(Reimerchi)	punsin	omi	e sujano madiamanistic
Maria Maria	tenvar	the the perfection and the	E ctung	· B	- True	to Heart		filing mir-Weroundun
nog.	piele	me of in Reality Men		mag.	rine this	prim	dron	Wenderston Ma
THE PARTY	gerinn	Ripember 1872 After bie	8 8	oil i	aplantie.	Staffe &	of g	cliect die Berordung
Bund	mar 1	plant migracountries side	physical	[0]	ten ibro	ausG.	min!	disokgalet szam zadsőla
4 9	in the same	tremberg feine Anwendung	Hex d	mr i	regross i	risia	529	errang den innerer
min		terroring and the property	基。此時	dub	different	G. TIT	ein 14	listmesists unite
	Marie N	SANCTO SANCTONIO SELECTIONIS	Amen	e file	it one for	in the same of	地社	the party of the principal
	History	comfair . On Dan with	Hmost	gan	SEAT THE	ROB A	100	FFT TANK MICHES !
Pergraph .	i Tim		min	財母	-	Series !		
3030	DOLGE	100 STARK		1	i de la constante de la consta			
La Contraction	Simple-1	binicina noe hor pithe solate too.)	balle au	anni o	The same	(B 181 B)	to de	
Ton State	United Services	and the state of t	Bellevie	120/10/1	epitalinali	in minus	Help I	manufacture garanne
	AND DESCRIPTION OF THE PERSON	more market a ring to a second	Obstation in	and to	manife mad	orni dinina	Parties of	

			XVIII.						265
									Unlage 6 (zu § 29).
Großh	of tones.	TOP TOP	TOP THE SUPPLIES OF THE SET OF STREET					9	Beil. Nr
			Bahnstundung	gbu	ıď),			
			betreffend				Part -		
die von d	em obge	nannten		mt in	6	er Zei	t voi	m	1. Dezember 19
	bis t	oahin 19	zur Gifenbahn aufgel	ieferte	en	Expre	ğgut	jen	bungen.
ini nih t	2	3	E WHEN MANUFACTORY MANUAL	5	100	6	7	No.	Modelling and the second
Tag ber	Ge=	Art der Sendung	danie de	Stofte	6	Bum gela	Erfa ingen	B	erfehre der Staat
Auf- lieferung.	ſġäfts= Nr.	(Pakete, Kisten u. dergl.).	mit Bestimmungsort.		M.	nach Ge= schäfts= Nr.	tra	ıg.	Bemerkungen.
CHUISING	Steel Land	on miles	on photon and the comp	MISS		R gard	PER S		the age of sites of
Solibina	lica porti	a dnii s		3	8	sid d	081	30	mag 1 mog

	Aufs lieferung.	schäfts- Nr.	(Pakete, Kisten u. dergl.).	mit Bestimmungsort.	M.		nach Ge= schäft&= Nr.	tro ,16.	ıg.	Bemerkungen.
	Ser 337		cu-mulgi	den perden gut die deuts liebt. Ertonderlägingalie	inge 19		A gert	DEE .		n Martin or un
	opiiding recent		dnii (sember, 1905 cinfolichia	Carlo Barre	1816	Sid d	001	1000	anog 1 mose
	ond pull			de Einzelbenbueit mit d		THE REAL PROPERTY.	indian.		THE REAL PROPERTY.	nargelührten vabilg veb Dentichen Rei
	(S -		bjendend	en Dienfissel der e aarbeit zu belleben.	191	100	n p e f becen		Př.	Aversierungs zu versehen und ni
			CALLS BELL	Userakhuki dise unik. del fadieniakkarendera del	pring	100	ingur		100	De militar de la compania del compania de la compania de la compania del compania de la compania del compania de la compania de la compania del compania de la compania del
	an san		ALAL SA	which was really to a deci-	6月月		SM: 13		100 CE	THE SHEET SHEET OF THE STATE OF
	parality of	es finde	elidoreas Intinos va	di Alestobildes und Berri Etialislering der der M	MACE IN	田県	etinija Strinija		D) III	Constanting of the constant of
	en Berig	bilda ai	stragila 3	ioährend derfelden in de g der Brieftäften exfolgen	and librar	T III	dod 11		A COL	Sendangen zur P
	Pic.	dued S	energy (Stanisticherry heben für 11 bedienen Wiskast mi			IND D			tiga Shami in
-	d bould	de la constitución de la constit	18 mon i	talling rest and desired	biste Sel	THE PARTY	d mid	toe Jiver	113	Tre Stigning Co.

11.

Berordnung des Ministeriums des Großh. Saufes und der auswärtigen Angelegenheiten. (Bom 9. Dezember 1904.)

Die Ablöfung bes Boftportos betreffend.

Nach Bereinbarung mit der Reichspoftverwaltung foll behufs erneuter Feststellung ber von der Großherzoglichen Staatsregierung in Bufunft für ihre portopflichtigen Boftfenbungen ju gahlenden Bortobauschsumme ber Boftverfehr ber babifchen Staatsbehörden mahrend ber Beit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1905 neu ermittelt werden.

Bei biefem Unlag follen außer ben bisher zugelaffenen Gendungen auch Nachnahmefendungen, Batete ohne Wertangabe, Ginschreibpatete und Boftauftrage in bas Ablöfungs= verhältnis einbezogen werden.

Mit Rudficht auf diese Anderung und eine anderweite Art der Ermittelung bes Boftverfehrs ber Staatsbehörden wird auf Grund Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsminifterium an Stelle ber Berordnung Großherzoglichen Minifteriums ber Finangen vom 18. September 1888 (Gefetes= und Berordnungsblatt Seite 574) in ber ihr burch Berordnung vom 6. August 1895 (Gefetes= und Berordnungsblatt Seite 242) gegebenen Kaffung mit Wirkung vom 1. Januar 1905 verordnet, mas folgt:

§ 1.

Bom 1. Januar 1905 bis 31. Dezember 1905 einschließlich find alle portopflichtigen Sendungen ber nachbezeichneten Urt, fofern fie von einer ber in anliegenbem Berzeichnis aufgeführten babifchen Staatsbehörden oder Ginzelbeamten mit ber Bestimmung nach Orten bes Deutschen Reichs frankiert gur Absendung gelangen, mit bem Bortoablofungs= (Averfierungs=) Stempel und bem Dienftfiegel ber absenden Behorbe (§ 4) gu berfeben und mit befonderen Bahlmarten gu befleben.

Bu biefen Gendungen gehören: Gewöhnliche und eingeschriebene Brief= fendungen (Briefe, Boftfarten, Drudfachen, Barenproben, Gefchäftspapiere und Schreiben mit Buftellungsurfunde), Briefe mit Bertangabe, Rachnahmefendungen, Boft= anweisungen, Batete mit und ohne Bertangabe, Ginschreibpatete und Boftaufträge.

Befondere Bortoaufzeichnungen burch Bortobucher und Bortogegenbucher finden mahrend ber Ermittelungszeit nicht ftatt. Die Ginlieferung ber ber Portoablojung unterliegenden Sendungen gur Poft fann baber auch mahrend berfelben in ber allgemein üblichen Beife, geeignetenfalls alfo auch unter Benütung ber Brieffaften erfolgen.

§ 2.

Die Bablmarten werben ben Minifterien, bem Oberschulrat, bem Gewerbeschulrat, bem Berwaltungshof, ber Oberbireftion bes Baffer- und Stragenbaues, bem Rorpstommando ber

Gendarmerie, der Forst- und Domänendirektion, der Stenerdirektion und der Zolldirektion unmittelbar von der Reichsdruckerei, den übrigen Behörden durch Vermittelung der ihnen vorgesetzten Behörden geliefert werden. Der Bedarf an Zählmarken für die ersten 4 Monate des Jahres wird den Behörden innerhalb des Monats Dezember gegen Empfangsbescheinigung zugehen. Anfang März ist auf Grund der in den Monaten Januar und Februar gemachten Ersahrungen von jeder in das Ablösungsverhältnis einbezogenen Behörde der vorgesetzten Behörde zu berichten, wie viel Zählmarken von jeder Sorte für den Rest der Ermittelungsperiode, welche die letzten 8 Monate des künftigen Jahres (Mai bis Dezember einschließlich) umfaßt, voraussichtlich benötigt werden. Die Behörden haben die Bedarfsanzeigen zusammenzustellen und derart weiter zu besördern, daß den Ministerien längstens bis 12. März der weitere Bedarf ihres Dienstbereichs bezeichnet werden kann.

Bei etwaiger Unzulänglichkeit des den einzelnen Dienststellen gelieferten Markenbestandes hat sich die betreffende Stelle unter Angabe des weiteren Bedarfs rechtzeitig an die vorgesetzte Behörde zu wenden.

§ 3.

Die Reichsdruckerei wird Zählmarken zu 2, 3, 5, 10, 20 und 25 Pfennig herstellen. Die Marken entsprechen in Größe und Farbe den gleichwertigen Postfreimarken, nur haben sie ein weißes Mittelfeld und tragen an Stelle des Germaniabildes den Aufdruck "Frei durch Ablösung Nr. 16". Dieselben werden auf die Sendungen an gleicher Stelle wie die gewöhn-lichen Postwertzeichen aufgeklebt. Erforderlichenfalls ist eine Mehrzahl von Marken zu verwenden.

Den auf Dienstreisen oder Urlaub befindlichen Beamten werden kleine Bestände an Zähl= marken für ihren dienstlichen Berkehr mitgegeben, oder es werden ihnen an Unterwegsorten von den dort befindlichen Staatsbehörden aus deren Beständen Marken abgelassen.

bei Briefen mit Luftellungsurfunde.4 Bweit fie mit Sählmarken frankiert werden

Außerbem werden die Sendungen wie bisher auch während des Zähljahres und auch später nach Ablauf desselben mit dem Portvablösungsvermerk sowie mit der Bezeichnung und dem Dienstsiegel (Dienststempel, Siegelmarke) der absendenden Behörde oder der Bescheinigung "in Ermangelung eines Dienstsiegels" versehen. Lettere Bescheinigung, welcher Namensuntersichrift und Amtseigenschaft des absendenden Beamten beizusehen ist, darf nur angewendet werden, wenn letterer sich nicht im Besitze eines Dienstsiegels (Dienststempel, Siegelmarke) besindet.

\$ 5.

Die Großherzoglichen Staatsbehörden haben sich zum Aufdruck des in § 4 bezeichneten Bermerks eines Stempels zu bedienen. Bis auf weiteres sind die bisherigen Stempel mit dem Vermerk "frei laut Aversum Nr. 16" oder "frei lt. Avers. Nr. 16" und der Benennung der absendenden Behörde zu benützen. Die Angabe des Orts, an dem die Behörde ihren Sit

hat, ift in bem Stempel nicht erforderlich. Bei Beschaffung neuer Stempel foll der Bermerk "fr. d. A. 16" (frei durch Ablösung Nr. 16) unter Benennung der absendenden Behörde lauten.

Die aus der Anschaffung und Unterhaltung der Stempel sich ergebenden Kosten sind aus der Handkasse oder — wo solche nicht besteht — aus den Mitteln für die sachlichen Amtsunkosten zu bestreiten.

Stempel und Bahlmarten find in einer gegen unbefugten Gebrauch fichernden Weise aufzubewahren.

§ 6.

Unter das Portoablösungsversahren fallen alle portopflichtigen Postsendungen der eins bezogenen Staatsbehörden (§ 1 und Anlage), sofern diese Sendungen nach Orten innershalb des Deutschen Reichs gerichtet find.

Musgenommen von ber Ginbeziehung in die Portoablofung find

- 1. die Ortssendungen, d. h. diejenigen Sendungen, welche innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde verbleiben, in der die absendende Behörde ihren Sit hat. Die auszugebenden Zählmarken zu 2 A kommen somit nur für den Berkehr mit den Nachbarpostorten (vergleiche Gesetzes und Verordnungsblatt von 1900 Seite 530, von 1901 Seite 317 und 482 und von 1902 Seite 61) in Betracht, nicht für den Ortsverkehr;
- 2. Diejenigen Sendungen, welche nach bestehender Borschrift unfrankiert mit bem Bermerk "Bortopflichtige Dienstfache" abzulaffen find;
- 3. bie Genbungen nach Orten außerhalb bes Deutschen Reichs.

§ 7.

Bu ben abzulösenden Porto- und Gebührenbeträgen gehören auch

- a. bei Briefen mit Zustellungsurkunde, soweit sie mit Zählmarken frankiert werden, neben dem Porto für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde;
- b. bei Nachnahmesendungen, soweit sie mit Zählmarken frankiert werden, neben dem Porto und der Vorzeigegebühr die Postanweisungsgebühr für die Übermittelung des eingezogenen Nachnahmebetrags;
- c. die Gebühr für Boftauftrage;
 - d. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern eingesammelten, mit Bahlmarken franklierten Sendungen;
 - e. Die Gebühr für Rudicheine;
 - f. die Porto= und Gebührenbetrage für die Rach= und Rudfendung der Bakete und Wertbriefe;
 - g. die Gebühr für Unbeftellbarfeitsmelbungen;
 - h. die Gebühr für Laufschreiben.

\$ 8.

Die Porto- und Gebührenbeträge sind durch Auftleben der entsprechenden Zählmarken zu entrichten. Soweit dies nicht im voraus geschehen kann, z. B. weil der absendenden Behörde der zu entrichtende Portobetrag nicht sicher bekannt ist oder weil die Sendung nicht den ersorderlichen Raum zum Auftleben von Marken bietet, sind der Postanskalt auf Ansordern die Zählmarken auszufolgen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn Sendungen trop des Portoablösungsvermerks unzureichend oder überhaupt nicht mit Zählmarken frankiert sind. Wurde irrtümlich ein zu hoher Betrag in Zählmarken verwendet oder konnte die Zustellung eines Brieses mit Zustellungsurkunde nicht stattsinden, so wird der in Zählmarken zu viel entrichtete Betrag der Großherzoglichen Staatsregierung gutgeschrieben. Eine Erstattung des Betrags in dar oder in Postwertzeichen sindt statt.

8 9

Bon ber Portoablösung ausgeschloffen find außer den im zweiten Absat von § 6 bezeichneten Sendungen

a. die Bestellgebühren einschließlich des Gilbestellgelds sowohl für eingehende als auch für abgehende Sendungen.

b. bie Nebengebühren für die von den Landbrieftragern eingesammelten, nicht mit Bahlmarten frankierten Sendungen,

c. die Boftanweisungsgebühr für die Übermittelung der auf Poftauftragsfendungen eins gezogenen Geldbeträge,

d. Die Telegrammgebühr für telegraphische Boftanweisungen,

e. Die besondere Gebühr für bringende Bafete,

f. die besondere Ginlieferungsgebühr für die außerhalb ber Schalterdienftftunden angenommenen Ginschreibsendungen und gewöhnlichen Batete.

§ 10.

Durch Einbeziehung der gewöhnlichen Pakete in die Portoablösung erleidet die Borschrift, nach welcher für dieselben die Verkehrseinrichtungen der Eisenbahn überall da benüt werden sollen, wo dies ohne unverhältnismäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachteil geschehen kann, keinerlei Einschränkung. Leichtere Pakete ohne Wertsangabe (auch solche von geringerem Gewichte als 250 Gramm) sind als Expreßgut, schwerere, insbesondere alle Pakete ohne Wertangabe, deren Gewicht mehr als 10 Kilogramm beträgt, regelmäßig als Frachts oder Eilgut zu versenden.

§ 11.

Die vom 1. Januar 1906 aufgelieferten Sendungen der badischen Behörden dürfen nicht mehr mit Zählmarken beklebt werden, dieselben sind nur noch mit dem Ablösungsstempel und dem Dienstsiegel (Dienststempel, Siegelmarke) zu versehen. (Bergleiche § 4.)

§ 12.

Anfang Januar 1906 haben die Behörden einen Bericht vorzulegen, aus welchem die Anzahl der für die ganze Ermittelungsperiode gelieferten Zählmarken nach Sorten getrennt sich ergibt. Bon derselben ist die Zahl der noch vorhandenen Markenbestände abzuziehen. Die Differenz ergibt dann die Zahl der verwendeten Marken und bei Zusammenziehung der auf den Marken aufgedruckten Pfennigbeträge den Betrag des bei der einzelnen Behörde aufgelaufenen Portos. Dem Bericht sind die nicht verwendeten Bestände an Zählmarken beizuschließen.

§ 13.

Die Zahlung und Berrechnung der Ablösungssumme wird durch das Großherzogliche Finanzministerium veranlaßt.

Rarleruhe, ben 9. Dezember 1904.

Minifterium bes Großberzoglichen Saufes und ber auswärtigen Ungelegenheiten.

bon Brauer.

Dr. Scheffelmeier.

Berzeichnis Berzeichnis

ber in die Bortoablöfung einzubeziehenden Großherzoglich Badifchen Staatsbehörben und der eine folche Behörde vertretenden Ginzelbeamten.

- I. 3m Beidaftstreis des Großherzoglichen Staatsminifteriums:
- 1. Das Staatsministerium.
 - II. 3m Geidäftstreis bes Minifteriums bes Großherzoglichen Saufes und ber auswärtigen Angelegenheiten:
- 2. Das Minifterium (zugleich für ben Bermaltungsrat ber Beamten-Bitwenkaffe und ber Fürforgetaffe für Gemeinde- und Rorperichaftsbeamte fowie für die Bermaltungstommiffion ber Militar = Bitmenkaffe, beren Rangleigeschäfte gemeinschaftlich mit benjenigen bes Minifteriums beforgt werden).
 - III. 3m Gefchäftstreis bes Großherzoglichen Minifteriums ber Juftig, bes Rultus und Unterrichts:
- 3. Das Minifterium (einschließlich Oberftaatsanwalt).
- 4. Das Oberlandesgericht.
- 5. Die Landgerichte.
- 6. Die Amtsgerichte.
- 7. Die Notariate.
 8. Die Staatsanwaltschaften.
- 9. Die Strafanstalten und zwar: Männerzuchthaus Bruchfal. Landesgefängnis und Beiberftrafanstalt Bruchsal. Landesgefängnis Freiburg.
- 10. Die Senate und Raffenverwaltungen ber Universitäten Beibelberg und Freiburg.
- 11. Die Universitätsbibliotheten Beidelberg und Freiburg.
- 12. Der Senat der Technischen Hochschule.
 13. Die Bibliothek der Technischen Hochschule.
- 14. Die Direktion der Irrenklinik Beidelberg.

- 15. Die Direttion ber psychiatrischen Rlinit Freiburg.
- 16. Die Direktion ber Universitäts-Augenklinik Freiburg.
- 17. Die Berwaltung bes afademischen Krankenhauses Beibelberg.
- 18. Die chemischen Laboratorien ber Universitäten Beidelberg und Freiburg, sowie ber Technischen Sochschule.
- 19. Die aftrometrische Abteilung ber Sternwarte Beibelberg.
- 20. Die aftrophyfitalische Abteilung ber Sternwarte Beidelberg.
- 21. Das ftratigraphisch-palaontologische Inftitut Beibelberg.
- 22. Das elektrotechnische Inftitut ber Technischen Sochschule.
- 23. Das botanische Inftitut einschließlich bes botanischen Gartens ber Technischen Sochichule.
- 24. Die Direktion ber Akademie ber bilbenben Runfte.
- 25. Die Sof= und Landesbibliothet.
- 26. Die zoologische Abteilung des Naturalienkabinetts.
- 27. Die geologisch-mineralogische Abteilung bes Naturalienkabinetts.
- 28. Der Oberschulrat.
- 29. Die Kreisschulräte.
- 30. Die Lehrerseminare Ettlingen, Karlsrufe I und II, sowie die Lehrerbildungsanftalt Meersburg.
- 31. Der Gewerbeschulrat.
- 32. Die Gewerbeschulinspettion.
- 33. Die Runftgewerbeschulen Rarlsruhe und Pforzheim.
- 34. Die Baugewerkeschule.
- 35. Die Uhrmacherschule Furtwangen.
- 36. Die Schnitzereischule Furtwangen.

IV. 3m Gefcaftstreis bes Großherzoglichen Minifteriums bes Innern:

- 37. Das Minifterium (einschließlich bes Rheinschiffahrtsbevollmächtigten, ber technischen Referenten und bes Apothekenvisitators 1).
- 38. Die Landestommiffare.
- 39. Der Berwaltungsgerichtshof.
- 40. Das Generallandesarchiv.
- 41. Der Apothekenvisitator II in Karlsruhe.
- 42. Die Fabrifinfpettion.
- 43. Der Dampfteffelinfpettor zur Überwachung ber Brivat- und Unichlugbahnen.
- 44. Das Obereichungsamt.
- 45. Das Landesversicherungsamt.
- 46. Das tierhygienische Inftitut Freiburg.
- 47. Die Gebäudeversicherungsanstalt.
- 49. Die geologische Landesanftalt Beibelberg.

- 50. Der Borftand bes babifchen Biehverficherungsverbandes in Rarlerube.
- 51. Die Landesgewerbehalle.
- 52. Die Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen.
- 53. Die Probieranftalt fur Ebelmetalle in Pforgheim.
- 54. Die chemisch=technische Brufungs= und Berfuchsanftalt.
- 55. Die landwirtichaftliche Berfuchsanftalt Auguftenberg.
- 56. Die Berrechnung ber landwirtschaftlichen Bersuchsanftalt Augustenberg in Rarlerube.
- 57. Die Landwirtschaftsschule Augustenberg.
- 58. Die Berrechnung ber Landwirtschaftsschule Augustenberg in Karlsruhe.
- 59. Die landwirtichaftlichen Winterschulen.
- 60. Die Ackerbauschlen Binterschulen.
 61. Die Rodenstellenkommission in Woden.

- 61. Die Badeanstaltenkommission in Baden.
 62. Die Badeanstaltenkosse in Baden.
 63. Der Badearzt in Baden.
 64. Die Badeanstaltenkosse in Müllheim.
 65. Der Badearzt in Badenweiler.
 66. Der Badsondsgärtner in Badenweiler.
- 67. Der technische Referent für Pferdezuchtangelegenheiten in Ihringen.
- 68. Der Berwaltungshof.
- 69. Die Bezirksämter (einschließlich ber Kreishauptmänner).
- 70. Die Begirtsarate.
- 71. Die Bezirtsaffiftengargte.
- 72. Die Begirkstierargte.
- 73. Die Lebensmittelprüfungsftation ber Technischen Sochichule.
- 74. Die Impfanftalt.
- 75. Die Beil= und Pflegeanstalt bei Emmendingen.
- 76. Die Beil- und Bflegeanftalt Illenau.
- 77. Die Beil- und Pflegeanstalt Bforgheim.
- 78. Das polizeiliche Arbeitshaus Rislau.
- 79. Die Erziehungsanftalt Flehingen.
- 80. Die Oberbirektion bes Baffer- und Strafenbaues.
- 81. Das Bentralbureau für Meteorologie und Sydrographie.
- 82. Die Begirtsgeometer.
- 83. Die Baffer- und Stragenbauinfpektionen (einschließlich ber Gektion Pforgheim).
- 84. Die Rheinbauinspettionen.
- 85. Die Rulturinfpettionen.
- 86. Das Kommando des Gendarmeriekorps.
- 87. Die Diftrittstommandos der Gendarmerie.
- 88. Die Bezirkstommandos der Gendarmerie.
- 89. Die Stationstommandos ber Genbarmerie.

V. 3m Geichäftstreis bes Großherzoglichen Minifteriums ber Finangen:

- 90. Das Ministerium.
- 91. Die Landeshaupttaffe.
- 92. Die Bezirksbauinspektionen (einschließlich ber Abteilung Pforzheim und bes Baubureaus für die Neubauten der Heil= und Pflegeanstalt bei Wiesloch).
- 93. Die Münzberwaltung.
- 93. Die Münzverwaltung. 94. Die Forst- und Domänendirektion (einschließlich des Bergmeisters).
- 95. Die Domänenämter.
- 96. Die Forstamter. 97. Die Salinenämter Dürrheim und Rappenau.
- 98. Die Steuerdirektion (einschließlich der Stempelverwaltung).
- 99. Die Finangamter.
- 100. Die Steuerkommissäre.
- 101. Die Bollbireftion.
- 102. Die Hauptsteuerämter.
- 104. Die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Waldshut. 105. Die Beamten-Bitwenkaffe einschließlich ber Militar-Bitwenkaffe und ber Fürsorgekaffe für Gemeinde= und Körperschaftsbeamte.

Redigiert vom Sefretariat Großh. Dberichulrats. Drud und Berlag von Dalich & Bogel in Rarisrufe.